

# Satzung der Stadt Jever für die Stiftung zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 107 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 19. März 2001 (GVBL 2001 S. 112) in Verbindung mit den §§ 51 bis 68 der Abgabennordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I 1976 S. 613; 1977 S. 269) zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz (StÄndG 2001) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I 2001 S. 3794 / 3807) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung vom 24.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

## Präambel

Zur Versorgung elternloser Kinder wurde Mitte des 18. Jahrhunderts in Jever eine Waisenhauskasse als Stiftung gegründet. Das Grundkapital kam aus einer Strumpf- und Mützenfabrik, in der unter anderen auch Waisen beschäftigt waren.

Später ging die Verwaltung der Stiftung an die Stadt Jever. Gleichzeitig wurde der Stiftungszweck auf Kinder erweitert, deren Eltern noch lebten, die jedoch nicht in der Lage waren, die Kinder ausreichend zu ernähren.

Aus dem Nachlass des Richard Coordes resultierte eine weitere Stiftung, die den Zweck hatte, Waisenkinder zu unterstützen.

Im Jahr 1986 wurden beide Stiftungen unter dem Namen „Stiftung zur Versorgung bedürftiger Kinder“ als rechtlich unselbständige Stiftung zusammengefasst.

Im Jahr 1995 wurden die Vergabekriterien durch eine Änderung der Stiftungsrichtlinien erweitert, da der ursprüngliche Zweck, die Versorgung bedürftiger Kinder, durch das Bundessozialhilfegesetz überholt war.

In diesem Sinne erfolgt durch die nachstehenden Satzungsregelung eine nochmalige Erweiterung des Stiftungszwecks, die durch eine Umbenennung der Stiftung abgeschlossen wird. Um den ursprünglichen Stiftungszweck entsprechend den geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen zu bewahren, bleiben die Mittel in der Regel Kindern und Jugendlichen aus unteren Einkommensgruppen vorbehalten.

## § 1

### Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Jever und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

## § 2

### Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von jeverschen Kindern und Jugendlichen aus unteren Einkommensgruppen.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen oder Anschaffungen, die
  - a) der Persönlichkeitsbildung,

- b) der Schul- oder Ausbildung dienen.
3. Die Stiftung verwendet hierfür die gesamten jährlich zur Verfügung stehenden Erträge aus dem Stiftungsvermögen. Soweit die Stiftungseinnahmen eines Jahres nicht in Anspruch genommen werden, können diese im Folgejahr in die Finanzierung von Jugendpflegemaßnahmen und -einrichtungen der Stadt Jever eingebracht werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

1. Die Stiftung ist Testamentserbe. Das Stiftungsvermögen besteht aus Barvermögen in Höhe von 59.698,96 Euro (Stand 01.01.1996).  
  
Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen etwaige Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).
3. Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können mit vorheriger Genehmigung der Kommunalaufsicht Teile des Stiftungsvermögens, jedoch nicht mehr als 10 vom Hundert des gesamten Vermögens, in Anspruch genommen werden. Auch bei einer solchen Maßnahme muss der Bestand der Stiftung gewährleistet bleiben. In den Folgejahren ist der in Anspruch genommene Betrag so weit wie möglich dem Stiftungsvermögen wieder zuzuführen.
4. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts (§ 58 Nrn. 6 und 7 a) AO 1977) dieses zulassen.
5. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen des § 58 Nr. 7 a) AO 1977 höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung, darüber hinaus höchstens 10 vom Hundert ihrer sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen, wenn diese Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht benötigt werden.  
  
Die freie Rücklage ist Bestandteil des Stiftungsvermögens nach Abs. 1.
6. Die Stiftung ist ferner berechtigt, ihre Mittel im Rahmen des § 58 Nr. 6 AO 1977 ganz oder teilweise projektbezogen einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dieses erforderlich ist, um ihren steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zweck nachhaltig erfüllen zu können.

## **§ 5**

### **Mittelverwendung, Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, nicht zur Vermögenerhöhung bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden) und etwaigen sonstigen Einnahmen.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Die Gewährung von Stiftungsmitteln ist in der Regel ausgeschlossen, wenn das Einkommen den Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt um mehr als 30% überschreitet bzw. wenn das Barvermögen den Vermögensfreibetrag nach § 88 Bundessozialhilfegesetz überschreitet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6**

### **Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung**

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so kann der Rat der Stadt mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Stimmen der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht.
2. Sonstige Satzungsänderungen werden vom Rat mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen.
3. Wird die Stiftung aufgehoben, so fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Jever, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen

## **§ 7**

### **Vermögensverwaltung**

1. Die Stadt Jever verwaltet das Stiftungsvermögen als Sondervermögen getrennt von ihrem Vermögen nach den Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft. Sie vergibt die Stiftungsmittel im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Dem Rat ist auf der Grundlage der Jahresrechnung innerhalb von 3 Monaten ein Jahresabschlussbericht vorzulegen, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die Stadt Jever auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

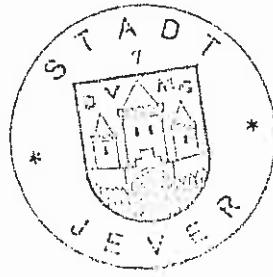
## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Jever, den 24. Oktober 2002

Harms  
Bürgermeister



Hashagen  
Stadtdirektor

